

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933	Nr. 81
------	---	--------

Inhalt: Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.....	S. 479
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933.....	S. 479
Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.....	S. 479
Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933.....	S. 480
Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken. Vom 14. Juli 1933.....	S. 480
Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1933.....	S. 481

Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

(2) Bei der Maßnahme nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz handeln.

§ 2

Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält.

§ 3

Stimmt das Volk der Maßnahme zu, so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

§ 2

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands und ihrer Hilfs- und Erfahorga-
nisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur
Förderung marxistischer oder anderer, nach Fest-
stellung des Reichsministers des Innern volks- und
staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder be-
stimmt sind, Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem
9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vor-
genommen worden sind, können widerrufen werden,
falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzu-
sehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Ein-
gebürgerten selbst auch diejenigen Personen die
deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Ein-
bürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung
der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt
seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei un-
mittelbaren Reichsangehörigen dem zuständigen
Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von
2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 2

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten,
können der deutschen Staatsangehörigkeit für ver-
lustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten,
das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und
Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt
haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die
einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die
der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf
diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Ein-
leitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass
der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen be-
schlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staats-
angehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt wer-

den. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt
spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es
nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichs-
angehörigen im Saargebiet getroffen werden, die
in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Auf-
enthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des
Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister
des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der
Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt
gilt das Land, dem der Reichsangehörige ange-
hört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb
der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung ge-
habt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen
mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt
im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der
deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten,
auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen
Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder er-
streckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird
mit der Verkündung der Entscheidung im Reichs-
anzeiger wirksam.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann im Einver-
nehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen
und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann in Kur- und
Badeorten, die entweder

- a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durch-
schnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens

70 000 Besuchern, darunter 15 vom Hundert Ausländer aufgewiesen haben, oder

b) in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen, öffentliche Spielbanken zulassen.

Das Aufkommen aus den Spielergebnissen ist, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Spielunternehmer zu belassen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Soweit öffentliche Spielbanken nach § 1 zugelassen sind, finden das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 367) und die Vorschriften der §§ 284 bis 285 a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) keine Anwendung.

§ 3

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie für Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander anzudrohen.

Die Landespolizeibehörden können nichtreichsangehörige Personen, die wegen einer Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt sind, aus dem Reichsgebiet verweisen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordent-

liche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnummer 109 (Schweinespek) ist der Zollsatz „36“ zu ändern in „60“.

2. In der Tarifnummer 126 (Schmalz usw.) ist der Zollsatz „75“ zu ändern in „100“.

3. In der Tarifnummer 127 (Schweine- und Gänsefett, roh usw.) ist der Zollsatz „25“ zu ändern in „75“; der Zollsatz „50“ des Obertarifs ist zu streichen.

4. In der Tarifnummer 128 (Blumen usw.) ist der Zollsatz „50“ zu ändern in „100“; der Zollsatz „100“ des Obertarifs ist zu streichen.

5. In der Tarifnummer 129 (Falg von Kindern und Schafen usw.) ist der Zollsatz „50“ zu ändern in „100“; der Zollsatz „50“ des Obertarifs ist zu streichen.

6. In der Tarifnummer 225 (Bimsstein, Schmirgel usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

in anderer Verpackung, auch zu Siegeln geformt:		
Polier- oder Tuschkalf (Wiener Kalf)	6	
Bimsstein, Schmirgel, Tripel	0,50	1
andere	frei	1

7. In den Tarifnummern 856/7 [Zink, gestreckt, gewalzt (Blech)] sind die Zollsätze „3“, „4,50“ und „5“ zu ändern in „6“, „9“ und „9“.

8. In der Tarifnummer 858 (Draht) ist der Zollsatz „6“ zu ändern in „9“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt